

Verordnungen

Aktuelle Corona-Sonderregelungen zu Krankschreibungen, Verordnungen, Überweisungen

Fast alle Corona-Sonderregelungen, die für veranlasste Leistungen eingeführt wurden, sind mittlerweile ausgelaufen. Zugleich wurden einige Regelungen angepasst. Die KBV hat eine Übersicht der aktuell gültigen Regelungen zusammengestellt. Diese finden Sie [hier](#)

Gibt es Sonderregelungen für die Ausstellung von Arzneimittelverordnungen?

Zum zwingenden Schutz besonders vulnerabler Patientengruppen sind Folgeverordnungen weiterhin auch ohne direkten Arzt-Patienten-Kontakt möglich.

Wenn der Zustand des oder der Versicherten aus der laufenden Behandlung bereits bekannt ist, ist eine Verordnung ohne Weiteres und ohne direkten Arzt-Patienten-Kontakt möglich. Sofern die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt sich nach persönlicher ärztlicher Einschätzung der oder des Versicherten durch eingehende Befragung überzeugen kann, ist auch das Ausstellen einer neuen Verordnung von Arzneimitteln nach telefonischer Anamnese weiterhin möglich. Die Verordnung kann auf postalischem Weg an die Versicherte oder den Versicherten übermittelt werden.

Mit Wirkung ab dem 22. April 2020 ist zudem die SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung in Kraft getreten. Ziel dieser Verordnung ist es, das Infektionsrisiko durch reduzierte Apotheken- und Arztkontakte zu verringern und die Arzneimittelversorgung aufrecht zu erhalten.

Die Verordnung tritt am 25. November außer Kraft.

Folgende neue Regelungen im Arzneimittelbereich (SGB V) ergeben sich aus der Verordnung:

Im Rahmen des Entlassmanagements können Krankenhäuser bei der Verordnung von Arzneimitteln eine Packung bis zum größten Packungsgrößenkennzeichen nach der Packungsgrößenverordnung verordnen.

Krankenhäuser können zudem Verband-, Heil- und Hilfsmittel, häusliche Krankenpflege, SAPV und Soziotherapie für einen Zeitraum von bis zu 14 Tagen verordnen und die Arbeitsunfähigkeit feststellen.

Folgende Regelungen gelten noch bis zum 25. November 2022:

Apotheken dürfen, wenn das abzugebende Arzneimittel in der Apotheke nicht vorrätig ist, ein anderes vorrätiges, wirkstoffgleiches Arzneimittel abgeben. Ist kein wirkstoffgleiches Arzneimittel in der Apotheke vorrätig und das abzugebende Arzneimittel nicht lieferbar ist, darf ein anderes lieferbares, wirkstoffgleiches Arzneimittel abgegeben werden.

Ist kein entsprechendes Arzneimittel vorrätig oder lieferbar, dürfen Apotheken

- nach Rücksprache mit dem verordnenden Arzt ein pharmakologisch-therapeutisch vergleichbares Arzneimittel abgeben. Dies gilt auch, wenn der verordnende Arzt den Austausch durch das Setzen eines Aut-idem-Kreuzes ausgeschlossen hat. Die Apotheke muss dies auf dem Rezept dokumentieren, der Arzt muss demnach kein neues Rezept ausstellen.
- auch ohne Rücksprache mit dem verordnenden Arzt in Bezug auf folgende Punkte von der ärztlichen Verordnung abweichen, wenn dadurch die verordnete Gesamtmenge des Wirkstoffs nicht überschritten wird:
 1. Packungsgröße,
 2. Packungsanzahl,
 3. Entnahme von Teilmengen aus Fertigarzneimittelpackungen, soweit die abzugebende Packungsgröße nicht lieferbar ist,
 4. Wirkstärke, sofern keine pharmazeutischen Bedenken bestehen.

Bei Betäubungsmitteln zur Substitution finden die Nummern 1, 2 und 4 keine Anwendung. Da diese Regelungen eine Information des Arztes z. B. bei der Abgabe von Arzneimitteln mit anderer Wirkstärke nicht vorsehen, sollte aus Gründen der Arzneimitteltherapiesicherheit und um Fehldosierungen zu vermeiden bei Folgeverordnungen auf die richtige Wirkstärke geachtet werden.

Folgende Ausnahmen von der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) wurden festgelegt:

- Betäubungsmittelrezepte dürfen vorübergehend auch außerhalb von Vertretungsfällen – etwa in einer Praxisgemeinschaft – übertragen und von anderen Ärzten verwendet werden.

Substitutionsbehandlung von opioidabhängigen Patienten

- Substitutionsärzte mit einer Genehmigung im Rahmen der sog. Konsiliarisregelung dürfen eine höhere Anzahl von Patienten als die gesetzliche festgelegte von 10 behandeln.
- Vertretungen eines substituierenden Arztes dürfen die reguläre Dauer überschreiten – auch wenn der Arzt keine

suchtmedizinische Qualifikation hat.

- Die Z-Verordnungen wurden von zwei bis max. 5 Tage auf bis zu 7 Tage ausgeweitet.
- Binnen einer Kalenderwoche dürfen nun bis zu vier Take-Home-Verordnungen ausgehändigt werden, jedoch nicht mehr als eine Verordnung an einem Tag.
- Ferner dürfen Take-Home-Verordnungen auch ohne persönliche Konsultation ausgehändigt werden.
- Steht kein geeignetes Personal nach § 5 Abs. 10 S. 1 und 2 BtMVV zur Verfügung, darf die Überlassung des Substitutionsmittels zum unmittelbaren Verbrauch auch durch volljährige Botendienste der Apotheke erfolgen. Der Arzt muss in diesen Fällen eine entsprechende Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 10 BtMVV treffen.

Zur Sicherstellung einer Substitution darf der substituierende Arzt in Notfällen auch für den Fall einer Substitutionstherapie Notfall-Verschreibungen mit der zur Behebung des Notfalls erforderliche Menge Substitutionsmittel ausstellen (gemäß den bestehenden Anforderungen in §8 der BtMVV).

Gibt es Therapie-Optionen zur Behandlung von COVID-19-Risikopatienten im ambulanten Bereich?

Ja, aktuell können zwei orale antivirale Medikamente zur Behandlung von COVID-19-Risikopatienten verordnet werden. Zum einen Lagrevio und zum anderen Paxlovid. Beide Arzneimittel sollten so früh wie möglich und innerhalb der ersten fünf Tage nach Symptombeginn verabreicht werden. Die Verordnung erfolgt auf dem Arzneimittelrezept (Muster 16). Als Kostenträger geben sie – wie beim COVID-19-Impfstoff – das Bundesamt für Soziale Sicherung mit dem IK 103609999 an. Die Rezepte sollen mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Werktagen versehen werden. Die Apotheken dürfen die Arzneimittel nur auf Grund einer ärztlichen Verordnung beim Großhandel bestellen und an den Patienten zusammen mit der Gebrauchsinformation abgeben (auch per Botendienst).

Weitere Informationen zu Lagrevio und Paxlovid finden Sie [hier](#)

Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, monoklonale Antikörper zu verabreichen ([Link](#)).

Weitere Informationen zu Arzneimitteln gegen COVID-19 finden Sie auf den Seiten des RKI [hier](#)